

Stadt: ERDING
 Bebauungsplan: Nr. 33.5
 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet südlich der Taufkirchner Straße

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
 Az.: 610-41/2-21 f Bearb.: Gra/Schar

Vorplanung:
 Ing. Büro Schwarz
 Landgerichtsstraße 52, 8058 Erding

Plandatum: 10.01.1988
 10.02.1988 (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 05.10.1988 (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 13.10.1989 (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 13.10.1989 (§ 3 Abs. 3 BauGB)

2: 204/2
 Bebauungsplan Nr. 33.5
 Fassung vom 13.10.1989
 Rechtsverbindlich seit 06.03.1990

Die Stadt Erding erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz - BBauG -, § 1, § 2 Abs. 2 ff., § 3 und § 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

Satzungen

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33 "Taufkirchner Straße" in der Fassung vom 26.08.1983 sowie einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 33.4 "Erdinger Bauernhausensemble" in der Fassung vom 26.05.1987.

A) FESTSETZUNGEN durch Text

1. Einfriedungen
 a) Die öffentliche Grünfläche darf auf der Nordseite entlang der B 388 nicht eingefriedet werden.
 b) Die Zufahrten zu den privaten Grundstücken sind in der Tiefe von 5,0 m, gemessen ab Straßengrenzzuglinie, von Einfriedungen freizuhalten.

2. Grünordnung
 a) Die öffentliche Grünfläche ist mit Bäumen und Büschen parkartig zu bepflanzen.
 b) Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Bäume und Sträucher gilt folgende Festsetzung:

Zulässig sind nur heimische Arten:

Bäume: Stieleiche, Hasel, Weißdorn, Holunder, Kaiserlinde, Schneeball, Wildrose in Arten, Eberesche, Traubenkirsche
 Sträucher: Weiden in Arten

- c) Für die festgesetzten Bäume und Sträucher werden folgende Mindestpflanzgrößen festgesetzt:
 Bäume: Stammumfang 12 - 20 cm, Höhe 300 - 350 cm;
 Sträucher: 2 mal verpflanzt, 100 - 150 cm.

- d) Die Lärmschutzwand ist beidseitig mit Strauchgruppen zu bepflanzen und mit geeigneten Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
 Ranker: Clematis, Knöterich, Geißblatt, wilder Wein, Efeu

- e) Eine von der Planarstellung abweichende Führung der Fuß- und Radwege in der öffentlichen Grünfläche sowie der Lane der festgesetzten zu pflanzenden Bäume ist nach Maßgabe eines detaillierten Ausbauplans zulässig.

3. Sichtfelder

Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmittlinie, unzulässig. Ausnahmen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,5 m Höhe.

4. Immissionsschutz

Die Lärmschutzwand ist optisch zu gliedern und gem. A) 2. d) zu begrünen.

B) FESTSETZUNGEN durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
z.B. 200
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
maximal zulässige Geschöfliche in Quadratk Metern innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche, z.B. 200 m².
- Baugrenze
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
Fußweg
Fuß- und Radweg
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4 a StVO.
Parkstreifen
Straßenbegleitrinne
Straßenbegrenzungslinie
Parkanlage
öffentliche Grünfläche
zu erhaltende Bäume, Schutz nach DIN 10920
zu pflanzende Bäume
Schutzpflanzung als dichte ungeschnittene Hecke aus Bäumen und Sträuchern

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze zum Bauernhausensemble gehörend
- Fläche, deren Einfriedung unzulässig ist
- Sichtfeld mit Angabe der Schenkellänge in Metern
- Lärmschutzwand
- Maßzahl in Metern
z.B. h = 2,0 ü FBOK

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

vorhandene Abwasserleitung
 Das Planungsgeliet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone nach § 12 (3) 1 a LuftVG.
 Die Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Erding und an die zentrale Abwasserbesorgungsanlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos anzuschließen.
 Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.

D) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Flurstücks-Nummer
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- abzubrechendes Gebäude
- Böschungflächen

- Trafo-Station
- Bus-Haltestelle
- Zufahrt zum Grundstück bzw. zur Stellplatzanlage
- Einfriedung des Bauernhausensembles

Verwendete Planunterlagen:

Amtliche Katasterblätter M 1:1000
 Nr. NO - VIII - 11.5 / NO - VIII - 12.1 / NO - VIII - 12.2
 Stand 1994, durch den Planfertiger ergänzt;
 vergrößert auf M 1:500

Kartengrundlage und Planzeichnung sind zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

PLANFERTIGER:

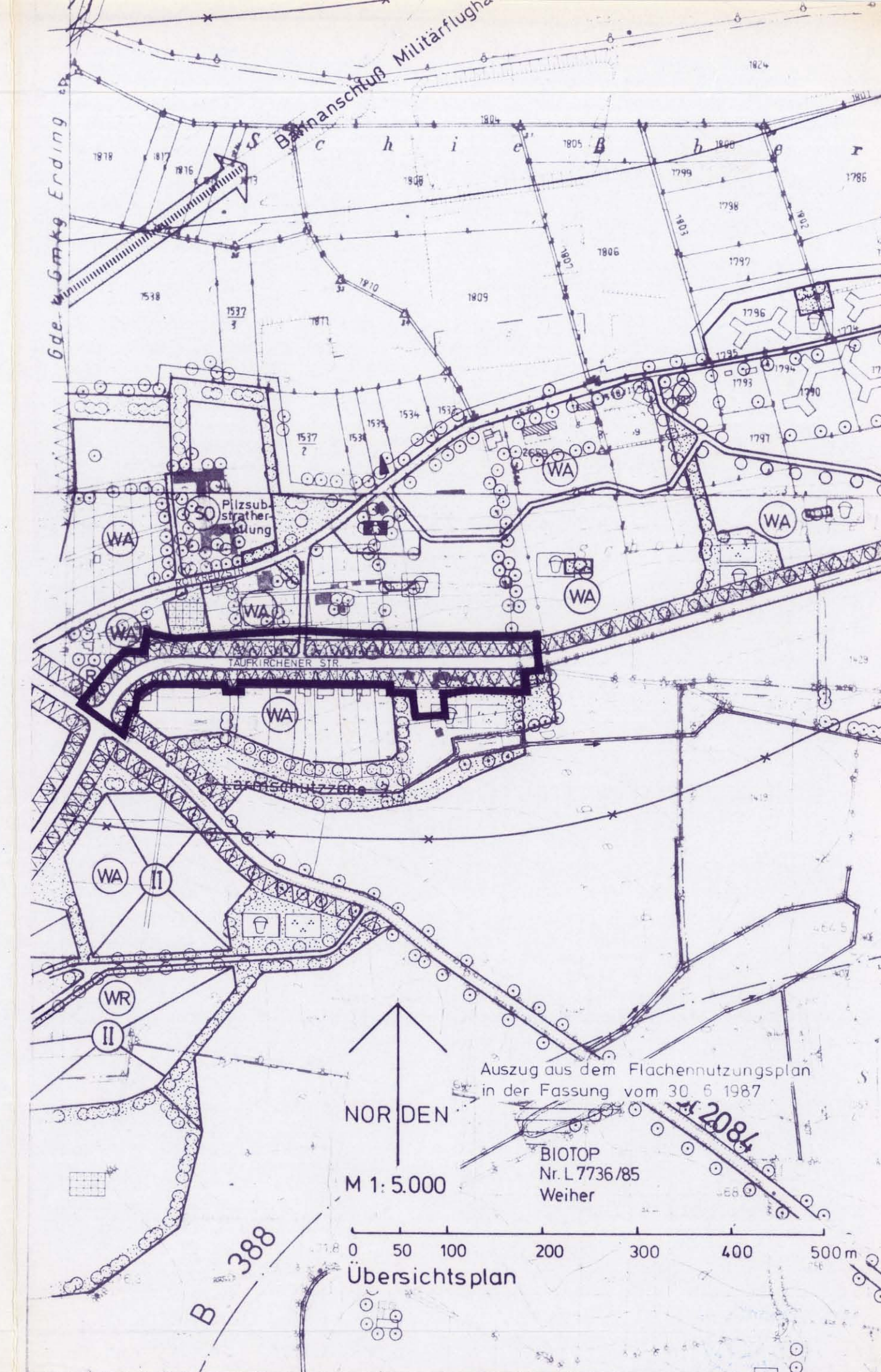
München, den 03.03.90 Erding, den 03.03.90

(Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München)

STADT ERDING:

Erding, den 03.03.90

(1. Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

- Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat Erding am 03.07.1986 gefaßt und am 11.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Erding, den 03. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 10.02.1988 hat in der Zeit vom 13.05.1988 bis 06.06.1988 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Erding, den 03. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 10.02.1988 hat in der Zeit vom 05.05.1988 bis 06.06.1988 stattgefunden (§ 4 BauGB).
Erding, den 03. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 05.10.1988 bzw. 13.10.1989 hat in der Zeit vom 23.01.1989 bis 24.02.1989 bzw. vom 16.02.1990 bis 20.03.1990 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB).
Erding, den 03. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.1989 wurde vom Stadtrat von Erding am 31.05.1990 gefaßt (§ 10 BauGB).
Erding, den 03. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Das Ansetzverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.1989 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 12.06.1990 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.08.1990, Az. 42/610-4/2 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).
Erding, den 03. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Ansetzverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 06.09.1990; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einschickbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.1989 in Kraft (§ 12 BauGB).
Erding, den 07. September 1990
K.-H. Bauernfeind, 1. Bürgermeister

